

Informationen zur Prozesskostenhilfe

Im Folgenden können sich Rechtssuchende über die Prozesskostenhilfe (= PKH) informieren.

Eine ausführlichere Darstellung (herausgegeben vom Sächsischen Justizministerium) kann [hier](#) heruntergeladen werden.

Den amtlichen Vordruck mit Hinweisen und ein kostenloses Berechnungsprogramm (Freeware) bietet www.pkh-fix.de.

Nachfolgend die wichtigsten Fragen und Antworten, achten Sie vor allem auf die Besonderheiten im Arbeitsrecht.

Was ist Prozesskostenhilfe?

Wer als Kläger vor einem ordentlichen Zivilgericht klagt, der muss erst einmal Gerichtsgebühren vorschießen. Besser ist es vor den Arbeitsgerichten: her fallen - wenn überhaupt - Gerichtsgebühren erst im Nachhinein an.

Dazu kommen die Anwaltsgebühren. Besonders teuer wird es in der Regel, wenn der Prozess verloren geht. Auch hier stellt das Urteilsverfahren erster Instanz vor den Arbeitsgerichten eine Ausnahme dar: Hier muß die unterliegende Partei die Anwaltskosten der siegreichen Partei nämlich nicht erstatten.

Wofür gibt es Prozesskostenhilfe?

Die Prozesskostenhilfe soll es Prozessparteien, die diese Kosten nicht selbst tragen können, ermöglichen, ihre Rechte vor Gericht effektiv wahrzunehmen. Die Voraussetzungen und das Verfahren der Gewährung von PKH sind in §§ 114 ff. ZPO geregelt.

Welche Auswirkungen hat die Gewährung von Prozesskostenhilfe?

Ist PKH bewilligt worden, muß die begünstigte Partei auf etwaige Gerichtskosten und auf die Kosten des eigenen Rechtsanwalts entweder gar keine Zahlungen oder nur Teilzahlungen leisten. Der Rechtsanwalt rechnet seine Kosten nicht gegenüber der Partei, sondern direkt mit der Staatskasse ab.

Achtung: Die Pflicht zur Erstattung der Anwaltskosten der Gegenseite bleibt erhalten entlastet wäre. Vor den Arbeitsgericht kommt dies frühestens im Berufungsverfahren in Betracht (s. o.).

Wer kann Prozesskostenhilfe beanspruchen?

Wer die Kosten des Prozesses nicht tragen kann und wer den Prozess nicht von vornherein mit Sicherheit verlieren wird, der bekommt PKH

Die Gewährung von PKH setzt von Gesetzes wegen voraus,

1. dass man nach seinen "persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen" die Kosten der Prozessführung nicht oder nur zum Teil oder nur ratenweise aufbringen kann und
2. dass die beabsichtigte Prozessführung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Wann entscheidet das Gericht über Prozesskostenhilfe?

Das Gericht muss frühzeitig über den Antrag entscheiden.

Steht bereits praktisch unzweifelhaft fest, daß der Prozess nicht gewonnen werden kann, wird das Gericht Prozesskostenhilfe nicht bewilligen. Dieser Fall ist aber recht selten, in aller Regel geht es daher in dem Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe lediglich darum, die finanzielle Bedürftigkeit der Partei nachzuweisen, die Prozesskostenhilfe haben möchte.

Was muss man konkret tun, um Prozesskostenhilfe zu bekommen?

Das Gericht verlangt, dass die Partei, die Prozesskostenhilfe haben möchte, ihr Einkommen und ihr Vermögen zur Finanzierung des Prozesses einsetzt. Also wird zunächst geprüft, in welchem Umfang Einkommen und Vermögen vorhanden ist.

Dafür muss der Antragsteller einen Vordruck ausfüllen ("Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse"). Ihr Rechtsanwalt ist dabei gern behilflich und kann bereits eine ziemlich genaue Prognose abgeben.

Neben der Erklärung müssen immer Belege beigelegt werden, z. B.

- Unterlagen zum regulären Einkommen (Arbeitsvertrag, Bescheid über Arbeitslosengeld, Bescheid über Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfebescheid etc.) und zu den regelmäßigen Abzügen vom Einkommen (Sozialversicherungsabgaben, Steuern),
- Unterlagen zu den Wohnkosten (Mietvertrag) und sonstigen größeren regelmäßigen Kosten (Stromkosten, Heizkosten, Versicherungsbeiträge, Ratenzahlungspflichten etc.)
- Unterlagen zum "Vermögen", d.h. praktisch vor allem die vollständigen Kontoauszüge für die letzten zwei bis drei Monate

Welche Risiken und Nachteile sind mit Prozesskostenhilfe verbunden?

Die Gewährung von Prozesskostenhilfe schützt nicht davor, die Kosten des gegnerischen Anwalts zahlen zu müssen, wenn der Prozess verloren geht. Aber: Im arbeitsgerichtlichen Verfahren besteht dieses Risiko nicht in der ersten Instanz.

Ein weiterer Nachteil der Prozesskostenhilfe besteht darin, daß das Gericht später noch einmal nachprüfen kann, ob sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei gebessert haben. Ist dies der Fall, kann zum Beispiel angeordnet werden, daß Raten zu zahlen sind

Voraussetzung ist aber eine "wesentliche" Besserung. Eine Änderung zum Nachteil der Partei ist dann ausgeschlossen, wenn 4 Jahre seit Beendigung des Verfahrens vergangen sind.